

# **Geschäftsordnung Hauptversammlung Marburger Bund Niedersachsen**

## **§ 1**

1. Die Hauptversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Hauptversammlung kann die Öffentlichkeit für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausschließen.

## **§ 2**

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die Delegierten der Bezirksvereinigungen.
2. Redeberechtigt zu den aufgerufenen Punkten der Tagesordnung sind die Delegierten, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Juristen des Landesverbandes.
3. Den übrigen Teilnehmern kann der Versammlungsleiter das Wort erteilen.
4. Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 3**

1. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird innerhalb der Ladungsfrist versandt. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Vorschläge und Anträge der Bezirksvereinigungen und der Delegierten zur Tagesordnung sollen vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Landesvorstand eingebracht sein.
2. Anträge zur Satzungsänderung kann die Hauptversammlung nur beschließen, wenn sie mit der Einladung zur Hauptversammlung versandt worden sind.

## **§ 4**

Der Leiter der Hauptversammlung ist verpflichtet, auf eine sachgerechte Behandlung der Tagesordnung hinzuwirken. Er kann zur Ordnung rufen oder das Wort entziehen. Gegen seine Maßnahmen steht dem Betroffenen der Einspruch frei. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung ohne Erörterung sofort und endgültig.

## **§ 5**

1. Der Leiter der Hauptversammlung erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
2. Außer der Reihe haben das Wort:
  - a. ein Antragsteller zur einleitenden Begründung eines Sachantrages,
  - b. der Berichterstatte,
  - c. zur sachlichen Aufklärung Mitglieder des Landesvorstandes und der Geschäftsführung,
  - d. der Leiter der Versammlung in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
  - e. wer einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will.
3. Die Hauptversammlung kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

## **§ 6**

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet gemäß § 4 Abs. 10 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Wahlordnung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht bewertet.
2. Abweichend von § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Wahlordnung erfolgen Abstimmungen grundsätzlich offen. Die Abstimmung hat auf Verlangen schriftlich und geheim zu erfolgen. Die Hauptversammlung kann die Stimmabgabe unter Namensaufruf beschließen. Sind Mitglieder der Versammlungsleitung Delegierte, so stimmen sie schriftlich ab.
3. Gemäß § 4 Abs. 3 der Wahlordnung erfolgen Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt einstimmig die offene Stimmabgabe.
4. Anträge zum Abstimmungs- bzw. Wahlverfahren sind nur bis zum Aufruf zur Stimmabgabe zulässig.

## **§ 7**

1. Vor jeder Abstimmung verliest der Leiter der Versammlung den zur Abstimmung stehenden Antrag. Er stellt die Fragen so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Eine Mehrzahl von Fragen ist getrennt zur Abstimmung zu bringen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Sachanträgen zu entscheiden; weitergehende Anträge gehen vor, im Übrigen ist über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden.
3. Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
  - a. Antrag auf Nichtbefassung,
  - b. Vertagung,
  - c. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  - d. Verweisung an ein anderes Verbandsorgan,
  - e. Antrag auf Begrenzung der Redezeit oder Schluss der Debatte, wobei nur antragsberechtigt ist, wer nicht zur Sache selbst gesprochen hat,
  - f. sofortige Abstimmung über einen Antrag,
  - g. Formulierung der Abstimmungsfrage,
  - h. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
  - i. Antrag auf Einladung und Anhörung nicht stimm- oder redeberechtigter Teilnehmer.

## **§ 8**

1. Die Hauptversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Versammlung dies beschließt.
2. Ist die Tagesordnung nicht erledigt, so ist eine neue Hauptversammlung zur Behandlung der restlichen Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, es sei denn, dass die Versammlung Gegenteiliges beschließt.
3. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Antrag sind in das Protokoll auch Minderheitsvoten aufzunehmen. Eine Abschrift des Protokolls wird allen Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen zugesandt.